

Markt Wiesau

Az.: 107 - 140.2.0001

Wiesau, 29.09.2020

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Verwaltungsgemeinschaft Wiesau als Behörde des Marktes Wiesau erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. der §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

1. In der Sommerstraße wird ab der Bauvereinsstraße auf der linken Seite ein eingeschränktes Halteverbot angeordnet.
2. Die Beschilderung erfolgt mit den Zeichen 286-21, 286-31 und 286-11. Sie obliegt dem Markt Wiesau
3. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt.

Markt Wiesau

Toni Dutz
Erster Bürgermeister